



FÉDÉRATION SUISSE INLINE HOCKEY
FEDERAZIONE SVIZZERA INLINE HOCKEY
SCHWEIZERISCHER INLINE HOCKEY VERBAND
SWISS INLINE HOCKEY FEDERATION

Member of the International Inline Skater Hockey Federation (IISHF)

SCHIEDSRICHTERVERTRAG

Personalien des Schiedsrichters

Lizenz-Nr.	
Name, Vorname	
Geburtsdatum	
Adresse (Strasse, PLZ, Ort)	
Telefonnummer	
Email	
Bankkonto- oder Postkontonummer (IBAN oder CPP)	

Der obgenannte Schiedsrichter ist ein Schiedsrichter der (zutreffendes ankreuzen):

- Kategorie 1 (Anfängerschiedsrichter) + 2 :** Schiedsrichter gilt 1 Punkt
- Kategorie 3 :** Schiedsrichter gilt 1 Punkt
- Kategorie 4 + 5 :** Schiedsrichter gilt 1 Punkt

Verein

Name des Vereins	
------------------	--

1. Dieser Vertrag ist ein Vertrag zwischen dem SIHV, dem obgenannten Schiedsrichter und dem obgenannten Verein.
2. Für alle Kategorien beginnt der Vertrag am 15. Januar. Ohne Kündigung per eingeschriebenem Brief (SIHV) oder Transferanfrage (Schiedsrichter, Verein) wird dieser Vertrag stillschweigend von Jahr zu Jahr verlängert. Die Kündigung des Vertrages darf jederzeit bis Vertragsende mitgeteilt werden. Eine Kopie der Kündigung muss dem Mitgliedsverein zugesandt werden.
3. Der Schiedsrichter ist physisch und psychologisch fähig ein Inline Hockey Spiel gemäss den Reglementen und Richtlinien des SIHV zu leiten (Artikel 4.2 „Richtlinien für Schiedsrichter“ und Artikel 2 „Schiedsrichter-Reglement“).

-
4. Ein Schiedsrichter der Kategorien 1 und 2 muss mindestens 10 Spiele pro Saison leiten. Der Schiedsrichter muss mindestens 3 Spiele in der zweiten Hälfte der Saison, von August bis Oktober, leiten. Wenn ein Schiedsrichter diese Bestimmungen nicht einhält, muss er eine Geldbusse von CHF 200.- pro fehlendem Spiel bezahlen.
 - 4a. Der Schiedsrichterabteilung gegenüber, muss der Schiedsrichter, über die Internetseite der Einberufungen, die Termine angeben an denen er nicht zur Verfügung steht. Er muss aber unbedingt mindestens 18 Termine freilassen (Freitag, Samstag oder Sonntag) an denen er zur Verfügung steht. Darüber hinaus muss er an mindestens 8 Termine (Freitag, Samstag oder Sonntag), in der zweiten Hälfte der Saison von August bis Oktober, zur Verfügung stehen. Die Termine können bei Einhaltung der vorgeschriebenen Zeiten, die auf der Internetseite der Einberufungen zu finden sind, geändert werden.
 - 4b. Falls der Schiedsrichter nicht genügend Termine an denen er zur Verfügung steht, innerhalb der Einberufungsperiode, übrig lässt und er seine Quote nicht erreicht, muss er, dem Reglement für Schiedsrichter zufolge, eine Geldbusse von CHF 200.- pro fehlendem Spiel bezahlen.
 5. Ein Schiedsrichter der Kategorie 3 muss mindestens 20 Spiele pro Saison leiten. Der Schiedsrichter muss mindestens 5 Spiele in der zweiten Hälfte der Saison, von August bis Oktober, leiten. Wenn ein Schiedsrichter diese Bestimmungen nicht einhält, muss er eine Geldbusse von CHF 200.- pro fehlendem Spiel bezahlen.
 - 5a. Der Schiedsrichterabteilung gegenüber, muss der Schiedsrichter, über die Internetseite der Einberufungen, die Termine angeben an denen er nicht zur Verfügung steht. Er muss aber unbedingt Freitag, Samstag oder Sonntag zur Verfügung stehen.
 - 5b. Falls der Schiedsrichter seine Quote nicht erreicht, muss er, dem Reglement für Schiedsrichter zufolge eine Geldbusse von CHF 200.- pro fehlendem Spiel bezahlen.
 6. Ein Schiedsrichter der Kategorie 4 und 5 muss mindestens 25 Spiele pro Saison leiten. Wenn ein Schiedsrichter diese Bestimmungen nicht einhält, muss er eine Geldbusse von CHF 200.- pro fehlendem Spiel bezahlen.
 7. Die Spiele, die für das Erreichen der Quote zusammengezählt werden, sind die folgenden:
 - Meisterschaftsspiele der Kategorien: Herren, Damen, Junioren, Novizen und Mini (inkl. Play-off und Play-out);
 - Swiss Cup Spiele: Herren und Junioren;
 - Die Finalturniere der Kategorien Novizen und Mini (1 Tag = 2 Spiele).
 8. Die Schiedsrichterausrüstung geht zu last des Schiedsrichters.
 9. Die Ausbildungs- sowie die Schiedsrichterlizenzkosten werden vom Verein übernommen.
 10. Wenn dieser Vertrag vom Verein oder vom Schiedsrichter beendet wird, darf es jederzeit innerhalb der Kündigungsfrist von einem Monat und ohne genaue Angabe eines Grundes erfolgen. Wenn aber der SIHV den Vertrag beendet, muss dieser triftige Gründe für die Kündigung angeben. Gut argumentierte Gründe für eine sofortige Kündigung sind die folgenden:
 - Unangemessenes Benehmen des Schiedsrichters;
 - Mangelnder Respekt gegenüber den Mitgliedern des Verbandes (Spieler, Offizielle, Vereine, usw.);
 - Konsum von unerlaubten Substanzen;
 - Bewiesene Unwahrheiten in Zusammenhang mit dem Schiedsrichteramt;
 - Zahlungsverzug des Schiedsrichters von Rechnungen gegenüber dem SIHV.

- 11a. Wenn ein Schiedsrichter den Vertrag vorzeitig, noch vor September, beendet und er seine Quote gemäss Artikel 4 oder 5 nicht erreicht hat, muss er eine Geldbusse von CHF 200.- pro fehlendem Spiel bezahlen.
- 11b. Falls der SIHV den Vertrag beendet, sind die Artikel 4, 4a, 4b oder 5, 5a, 5b nicht mehr anwendbar.
12. Einen Schiedsrichter der wegen gesundheitlichen Gründen sein Schiedsrichteramt während der Saison nicht mehr ausführen kann, muss ein Arztzeugnis vorweisen. Gut argumentierte professionelle Gründe können auch in Betracht genommen werden.
13. Ein Schiedsrichter, jeglicher Kategorie, der Schulden aufweist, kann in der folgenden Saison nicht als Schiedsrichter, Spieler oder Coach antreten, bis seine Schulden beglichen sind.
14. Dieser Vertrag ist nur dann gültig, wenn der Schiedsrichter seine Schiedsrichterlizenz bekommen hat. Sonst zählt der Schiedsrichter für das Erreichen der Schiedsrichter-Vereinsquote nicht.
15. Die Geldbussen die der Schiedsrichter bekommt, müssen gemäss den Finanz-Vorschriften des SIHV beglichen werden. Werden die Rechnungen per Ende Saison nicht beglichen, wird eine Betreibung gegen den Schiedsrichter eingeleitet. Der Vertrag wird für die folgende Saison gekündigt.
16. Der Schiedsrichter ist verantwortlich für die Zahlung seiner Geldbussen.
17. Der Schiedsrichter ist verantwortlich dafür, dass das Formular „Personalien“ das sich auf der Internetseite der Einberufungen befindet, immer aktuell ist. Wird das Formular nicht aktualisiert, bekommt der Schiedsrichter eine Geldbusse von CHF 100.-.
18. Der Schiedsrichter ist verpflichtet eine Email Adresse zu besitzen.

Durch deren Unterschrift, sind der Schiedsrichter und der Verein, mit den Bestimmungen des Vertrages, einverstanden. Sie bestätigen hiermit auch, dass sie das Reglement für Schiedsrichter sowie die Richtlinien für Schiedsrichter des SIHV gelesen und verstanden haben.

SIHV/ Schiedsrichterabteilung	Schiedsrichter	Verein
Ort, Datum, Unterschrift	Ort, Datum, Unterschrift	Ort, Datum, Unterschrift
	<p align="center">Für minderjährige Schiedsrichter, Unterschrift des gesetzlichen Vertreters</p> <p align="center">Ort, Datum, Unterschrift</p>	